



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 26. April 1994

Nr. 528

Baulinienplan Mett-Oberschlatt/ OG Mett-Oberschlatt/ Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 9. März 1994 ersucht die Ortsvorsteherschaft Mett-Oberschlatt um Genehmigung des Baulinienplanes Mett-Oberschlatt. Nach den Akten zu schliessen wurde das Planungsinstrument in formeller Hinsicht ordnungsgemäss erlassen. Einer Genehmigung der Vorlage steht aus formellen Gründen nichts im Wege.
2. Wie dem informativen Planungsbericht entnommen werden kann, dient der in direktem Anschluss an die Ortsplanungsrevision (RRB Nr. 1011 vom 9.6.1992) erlassene Baulinienplan dazu, bei Bautätigkeiten in den gewachsenen Ortsteilen namentlich auf die räumlichen Qualitäten der bestehenden Bebauung (Verengungen, Platzsituationen, Durchblicke, etc.) Rücksicht nehmen zu können. Die ausgeschiedenen Baulinien sind auf dieses Ziel ausgerichtet und weisen auf eine sorgfältige, detaillierte Planungsarbeit hin. Gleichwohl besteht eine gewisse Gefahr, dass die Grossflächigkeit des Perimeters zu einer, der wünschbaren Rechtssicherheit eher abträglichen Planänderungshäufigkeit führen könnte, weil die Absichten der Bauwilligen erfahrungsgemäss nicht zum voraus im Detail bekannt sind und nicht auszuschliessen ist, dass im Einzelfall auch mit geringfügig anders geführten Baulinien situationsgerechte bauliche Lösungen möglich sind, wie bereits im Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 26. Feb. 1992 ausgeführt wurde. Die damals eingebrachten Anregungen wurden ansonsten berücksichtigt. Es bleibt lediglich nochmals bekräftigend darauf hinzuweisen, dass die Gemeindebehörde mit dem kommunalen Richtplan als Teil der revidierten Ortsplanung bereits die notwendigen Voraussetzungen geschaffen hat, um einer weiteren mit dem Baulinienplan verbundenen Gefahr vorzubeugen: dem Abbruch, resp. Ersatz wertvoller und erhaltenswerter Bauten als Folge der um die Bauten geführten Baulinien. Sie hat sich verpflichtet, die Erhaltung dieser im Richtplan bezeichneten Bauten zu sichern - eine Aufgabe, die ihr mit dem am 1. April 1994 in Kraft getretenen kantonalen Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat neuerdings ohnehin überbunden ist. Der Baulinienplan Mett-Oberschlatt kann somit insgesamt betrachtet als zweckmässig eingestuft werden. Einer Genehmigung steht in materieller Hinsicht somit nichts entgegen.

**Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat :**

1. Der von der Ortsvorsteherschaft Mett-Oberschlatt am 27. Okt. 1993 beschlossene Baulinienplan Mett-Oberschlatt wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Mett-Oberschlatt, 8252 Mett-Oberschlatt, unter Beilage von zwei Exemplaren des Baulinienplanes Mett-Oberschlatt, je mit dem erforderlichen Genehmigungsvermerk
 - Amt für Denkmalpflege
 - Tiefbauamt
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Baulinienplanes Mett-Oberschlatt, mit dem erforderlichen Genehmigungsvermerk, sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

